

Beschlußempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen
(14. Ausschuß)**

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung

**Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG
vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten
über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger
— Drucksache 8/60 —**

A. Problem

Das EWG-Betriebserlaubnisverfahren für Kraftfahrzeuge ist in einer Richtlinie aus dem Jahre 1970 geregelt. In den vergangenen Jahren sind zusätzliche praktische Erfahrungen gesammelt worden.

B. Lösung

Die EG-Richtlinie aus dem Jahre 1970 soll in einigen Punkten geändert werden.

Einmütige Billigung im Ausschuß

C. Alternativen

entfallen

D. Kosten

entfallen

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Von dem Richtlinienvorschlag in Drucksache 8/60 wird Kenntnis genommen.
2. Die Bundesregierung wird ersucht, bei den weiteren Verhandlungen in Brüssel darauf hinzuwirken, daß im EWG-Betriebserlaubnisverfahren möglichst auch künftig Angaben über das amtlich zulässige Gesamtgewicht und die amtlich zulässige Achslast gefordert werden. Außerdem sollten unter dem Aspekt des Arbeitsschutzes und der Verkehrssicherheit detaillierte Vorschriften für den Fahrersitz vorgesehen werden.

Bonn, den 23. November 1977

Der Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen

Lemmerich

Tillmann

Vorsitzender

Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Tillmann

Der in Drucksache 8/60 enthaltene Richtlinienvorschlag wurde mit Schreiben des Präsidenten des Deutschen Bundestages vom 4. Februar 1977 dem Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen zur Beratung überwiesen. Der Verkehrsausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 23. November 1977 behandelt.

Das EWG-Betriebserlaubnisverfahren für Kraftfahrzeuge, durch das die Zulassung dieser Fahrzeuge zum Verkehr in allen EG-Mitgliedstaaten gewährleistet wird, ist in einer Richtlinie aus dem Jahre 1970 geregelt. In den vergangenen Jahren sind zusätzliche praktische Erfahrungen gesammelt worden, denen durch eine Änderung der alten Richtlinie Rechnung getragen werden soll. Im einzelnen sind folgende Verbesserungen vorgesehen:

- Die Hersteller müssen, bevor für einen Kraftfahrzeugtyp die EWG-Betriebserlaubnis erteilt wird, nachweisen, daß ein angemessenes System für die Kontrolle der Produktionsqualität vorhanden ist.
- Die EWG-Betriebserlaubnis kann künftig auch für Typen von Bauteilen oder technische Einheiten

erteilt werden, soweit dies in Einzelrichtlinien vorgesehen ist.

- Die Versagung der EWG-Betriebserlaubnis muß begründet werden.

Der Verkehrsausschuß hat keine Bedenken gegen den Inhalt der Vorlage. Der Ausschuß stellt jedoch fest, daß im überarbeiteten Anhang II betreffend EWG-Betriebserlaubnisbogen die bisher notwendig gewesen Angaben über das amtlich zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeuges und die amtlich zulässige Achslast nicht mehr vorgesehen sind. Hier handelt es sich jedoch um Sachbereiche, bei denen eine Harmonisierung innerhalb der Europäischen Gemeinschaft besonders vordringlich ist, weil unterschiedliche Regelungen zu Wettbewerbsverzerrungen im Güterkraftverkehr innerhalb der Gemeinschaft führen. Diese Fragen sollten daher möglichst auch künftig beim Typenzulassungsverfahren nicht ausgeklammert werden. Es erscheint außerdem notwendig, hinsichtlich der Fahrersitze unter dem Gesichtspunkt des Arbeitsschutzes und der Verkehrssicherheit detaillierte Vorschriften zu erlassen. Der Verkehrsausschuß schlägt eine entsprechende Entschließung vor und empfiehlt im übrigen Kenntnisnahme von der Vorlage.

Bonn, den 23. November 1977

Tillmann

Berichterstatter